

3. Nachtrag vom xx.xx.2022 zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013

Auf Grund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 22.02.2022 die folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Beteiligung Dritter

(2) Jeweils ein vom Arbeitskreis Inklusion zu benennender Vertreter wird als sachverständiger Vertreter mit beratender Stimme in die folgenden Ausschüsse berufen:

- Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung,
- Ausschuss für Bauen und Verkehr,
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,
- Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie.

Die Vertreter sind pro Ratsperiode namentlich zu benennen. Der Arbeitskreis kann einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung benennen. Die Vertreter haben das Recht, im Namen des Arbeitskreises Inklusion Anträge zur Tagesordnung der Sitzungen des jeweiligen Ausschusses zu stellen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.